



**1. Änderungssatzung der Gemeinde Kollnburg über die
Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen
(Friedhofssatzung – FS)
vom 14.10.2021**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Kollnburg folgende Änderungssatzung:

Inhalt:

III. Grabstätten und Grabmale

- § 10 Grabarten
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten

V. Schlussbestimmungen

- § 33 Inkrafttreten

III. Grabstätten und Grabmale

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Kindergrabstätten
 - b) Einzelgrabstätten bzw. Reihengrabstätten
 - c) erweiterte Einzelgrabstätten bzw. erweiterte Reihengrabstätten
 - d) Doppelgrabstätten bzw. Familiengrabstätten
 - e) Urnennischen
 - f) Urnenerdgrabstätten
 - g) Anonyme Urnengrabstätte

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- a) Kindergrabstätten 1,00 m x 0,60 m
- b) Reihengrabstätten 1,60 m x 0,80 m
- c) erweiterte Reihengrabstätten 1,60 m x 2,40 m
- d) Familiengrabstätten 1,60 m x 1,40 m
- e) Urnennischen 0,40 m x 0,40 m x 0,50 m (Tiefe)
- f) Urnenerdgrabstätten 1,00 m x 0,60 m

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre bzw. 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

V. Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 02.11.2021 in Kraft.

Kollnburg, den 14.10.2021

Herbert Preuß
Erster Bürgermeister

